

die mit der Beaufsichtigung der Communicationswege betrauten fiscalischen Straßenbaubeamten, soweit mit ihren übrigen Berufsgeschäften vereinbar, den Wegebaupflichtigen mit Rath und That zur Hand gehen werden, und glaubt um so mehr, daß dies genügen wird, um den von dem Herrn Antragsteller erstrebten Zweck zu erreichen, als den mit der Beaufsichtigung der Communicationswege beauftragten Behörden, welchen zugleich die fiscalischen Straßenbaubeamten unterstehen, schon an sich daran gelegen sein muß, daß Neu- und Correctionsbauten zweckmäßig angelegt und tüchtig ausgeführt werden.

Zu § 14 liegen Anträge vor, einer vom Abg. Uhlemann. Dieser basirt auf erfolgte Annahme des Deputationsvorschlages.

Der Antrag lautet:

In den von der Deputation auf Seite 57 des Berichtes stehenden, veränderten § 14 in der dritten Zeile zwischen den Worten: „Wochen“ — „nach“ einzuschalten: „nach öffentlicher Bekanntmachung und“.

Uhlemann.	Adler.
Knechtel.	Heinze.
Bäßler.	Starke.

Derselbe liegt gedruckt vor und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen will? — Ausreichend.

Ferner liegt der Beeg'sche Antrag vor, welcher lautet:

In § 14 nach den Worten Zeile 6: „der Behörde“ zu setzen:

„Bei Straßenanlagen, welche von Grundbesitzern auf ihrem Areal zum Zwecke neuer Anbaue ausgeführt werden, haben die nach § 2 Verpflichteten, sowie auch die vorgesezte Behörde von dem Unternehmer deshalb einzureichende Situationspläne zu prüfen und derartigen Anlagen in Rücksicht auf die einschlagenden wohlfahrtspolizeilichen Fragen besondere Genehmigung zu ertheilen, beziehentlich zu versagen.“

Dresden, den 9. November 1869.

Beeg.	Braun.
Nestler	Röckert.
Sünderhaus.	Mehner.
Sehdel.	Barth (Kadebeul).
Dr. Hahn.	May (Ebersbach).
Knechtel.	Schmidt.
Heinrich (Mülsen).	Starke.
Dr. Heine.	Heinze.

Derselbe ist bereits zur Genüge unterstützt. Was jedoch die Fassung dieses Antrags betrifft, so müßte ich noch eine Erklärung fordern. Es scheint nämlich, als ob der Antrag gestützt wäre auf Ablehnung des Deputationsvorschlages; denn sonst paßt er nicht an die Stelle, wo ihn der Herr Antragsteller hingewiesen hat. Also ich würde im Laufe der Debatte wünschen, daß darüber noch eine Erklärung erfolgt. Die Debatte selbst ist nunmehr über § 14 eröffnet!

Abg. Uhlemann: Erlauben Sie mir zur Unterstützung meines Antrags nur einige Worte. Meine Herren! Ich bin mit der Abänderung der Deputation, wie sie auf Seite 57 des Berichtes zu finden ist, einverstanden; vermissen aber darin eine öffentliche Bekanntmachung von Seiten der Gemeinde bei zu beschließender Veränderung der Wege; denn ich gehe von dem Grundsatz aus, daß diese Veränderung der Wege mehr ein allgemeines Interesse hat, vorzüglich für die angrenzende Gemeinde, und daß nicht jede Gemeinde beliebig einen Weg wesentlich verändern kann, ohne die andere zu fragen. Nun steht zwar hier, daß vor der Vornahme einer Aenderung der Behörde Anzeige erstattet werden muß; ich glaube aber, daß, nachdem einmal den Gemeinden mehr Selbstverwaltungsrecht eingeräumt worden ist, auch die öffentliche Bekanntmachung von ihnen gefordert werden muß. Auch analog dem Gewerbegeetze, wo auch, wenn eine Veränderung vorgenommen wird, durch welche eine Gewerbsanlage der Nachbarschaft lästig werden könnte, eine Vorschrift besteht, welche eine vorherige Bekanntmachung veranlaßt. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, meinen Antrag anzunehmen; denn wenn ich auch nicht verkenne, daß die Behörde, wenn ein Einwand gegen diese Veränderung bei ihr erfolgt, diesen schon berücksichtigen wird, so scheint mir doch der Zeitraum von vier Wochen zu kurz zu sein; denn die Behörde kann auch nicht alle die Interessenten wissen, welche an der Veränderung des Weges besonderen Antheil nehmen, wenn sie nicht eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen läßt, und diese erfordert mehr Zeit. Ich sollte meinen, daß jedenfalls der Antrag sehr nützlich wäre für ein besseres Verständniß dieses Straßenbaugesetzes von Seiten der Laien.

Abg. Dr. Hahn: Der Eingang in § 14 des Gesetzes trägt der Autonomie der Gemeinden, für welche sich ja die Kammer in den letzten Tagen so bestimmt ausgesprochen hat, volle Rechnung; allein der Satz:

„Auch kann die letztere (die Behörde) die im öffentlichen Interesse notwendigen Anlagen und Herstellungen selbst gegen den gefassten Beschluß oder ohne daß ein solcher vorliegt, anordnen.“

steht nach meiner Ansicht damit in Widerspruch. Ich bin für Anlegung aller im öffentlichen Interesse nur irgendwie notwendigen Wege; allein der Begriff „nothwendig“ ist doch ein sehr dehnbarer und dürfte einer gewissen Willkür leicht die Thüre öffnen. Es kommt ja vor, daß Gemeinden die Anlage einer Straße für unbedingt nothwendig halten, 10, 15 Jahre um Ausführung derselben petiren; die Behörden aber trotzdem deren Nothwendigkeit nicht anerkennen. Andererseits giebt es aber auch Fälle — und solche werden auch in Zukunft vorkommen —, daß die Behörde da einen Weg für nothwendig hält, wo die Wegebaupflichtigen ihn vielleicht für kaum nützlich erachten. Wenn nun die Behörde künftig das Recht haben